

zu sein scheint. Nach derselben macht man einen Unterschied, ob ein deutsches Reichsland an einen Herrn verschiedener Religion gefallen ist, oder ob er selbst erst von der Religion, zu welcher sich das Land bekennet, abtritt, einen Unterschied, der in der Natur der Sache gar nicht zu liegen scheint. In jenem Fal hat man dem Landesherrn frei gestellt, zu seiner Religionsparthei ungehindert überzugehen, In diesem Fal aber hat man besonders in neuern Zeiten durch vereinte Bemühung der Landschaft und desjenigen Religionstheils zu dem der zur andern Religion übertretende Stand bisher gehörte, es dahin zu bringen gewust, daß auch der Stimme wegen die kräftigsten Versicherungen unter Garantie des gedachten Religionstheils ausgestellt, und dadurch die Veränderung des bisherigen Charakters der Reichstagsstimme mehrentheils verhindert worden ist, wie die vom Hrn. Verf. angegebene Beispiele beweisen. Bei den Curialstimmen der Grafen und Prälaten werden die Grundsätze, welche er schon in seiner Inauguraldisputation Sect. II. Pars I. seu generalis continens fundamenta definiendi religionis qualitatem voti curiati generatim aufgestellt hat, näher entwickelt und auseinandergesetzt, die Einwürfe der Gegner in ihrer ganzen Stärke angeführt, aber eben so gründlich widerlegt. Wir würden zu weltläufig werden, wenn wir Hrn. M. Darlinnen folgen wolten, zumal da die Leser unserer ausserlesenen Bibliothek seine Grundsätze schon aus der angeführten Streitschrift kennen. Bei den Reichsstädtischen Stimmen ist der Hr. Verf. ganz kurz. Seine Meinung ist kürzlich diese: Hat sich eine Reichsstadt im Ganzen und als Körper betrachtet im ersten Jenner 1624

nur